



Gemeinde Rabenholz

Der Bürgermeister

Gemeinde Rabenholz * Der Bürgermeister * 24395 Rabenholz

24395 Rabenholz

Telefon: 04643/2320 (Bürgermeister)

Mail: info@amt-geltingerbucht.de

Datum: 01.12.2022

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz

Sitzungstermin: Montag, 12.12.2022, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehrgerätehaus Rabenholz "Kunos Eck", Dorfstraße 6 b, 24395 Rabenholz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 23.08.2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschluss zur Umgestaltung der Feuerwehreinahrt und des Bereiches hinter dem Gerätehaus
7. Beratung und Beschluss über einen Vertrag über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofs in Gelting **2022-11GV-085**
8. Beratung und Beschluss über die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED und eventuell einer App-Steuerung
9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
10. Beratung und Beschluss über die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz (Beitrags- und Gebührensatzung) **2022-11GV-086**
11. Beratung und Beschluss über den Haushalt 2023
12. Verschiedenes

gez. Jörg Theet-Meints
Bürgermeister

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der am Tag der Sitzung gültigen Hygienestandards statt.

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über einen Vertrag über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofs in Gelting

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 08.09.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

In der Gemeinde Rabenholz übernimmt die Kirchengemeinde Gelting nach dem Bestattungsgesetz die öffentliche Aufgabe der Bestattungen ihrer Einwohner. Zur Sicherstellung der Finanzierung des Friedhofes ist in gemeinsamen Sitzungen der Kommunalgemeinden Gelting, Nieby, Pommerby und Rabenholz und Vertretern der Kirchengemeinde ein Vertragsentwurf über die Kofinanzierung des Friedhofs in Gelting erstellt worden. Der Vertrag sieht vor, dass im Falle einer Unterdeckung im Friedhofshaushalt der Kirchengemeinde die Gemeinden Gelting, Nieby, Pommerby und Rabenholz einen Anteil von 75 % des entstandenen Defizits des Friedhofs tragen. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine Finanzierung nur insoweit erfolgt, wie die Kosten des Friedhofes nicht durch Gebühreneinnahmen und Zuwendungen anderer gedeckt werden können.

Gemäß § 2 des abzustimmenden Vertrages wird ein gemeinsamer Friedhofsausschuss besetzt, der sich insbesondere mit einer Friedhofsentwicklungsplanung sowie der auskömmlichen Bewirtschaftung des Friedhofs befassen soll. Für diesen Friedhofsausschuss, der sich aus vier Vertreter/innen der Kommunalgemeinden sowie vier Vertreter/innen der Kirchengemeinde zusammensetzt, ist aus der Gemeindevertretung Rabenholz ein Mitglied zu entsenden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rabenholz beschließt, dem Vertrag über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofes in Gelting in der vorgelegten und erläuterten Fassung zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung Rabenholz entsendet folgende/n Gemeindevertreter/in in den gemeinsamen Friedhofsausschuss:

Anlagen:

Vertrag über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofes in Gelting

Vertrag über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofes in Gelting

zwischen

der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Gelting**

vertreten durch den Vorsitzende/n des Kirchengemeinderates und
ein weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates
(nachstehend Kirchengemeinde genannt)

und

der **Gemeinde Gelting**

vertreten durch die/den Bürgermeister/in,

der **Gemeinde Nieby**

vertreten durch die/den Bürgermeister/in,

der **Gemeinde Pommerby**

vertreten durch die/den Bürgermeister/in,

der **Gemeinde Rabenholz**

vertreten durch die/den Bürgermeister/in,

(im Folgenden Gemeinden genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der von der Kirchengemeinde in Gelting unterhaltene Friedhof dient u. a. der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden. Die vertragsschließenden Parteien sind sich darin einig, dass die Kirchengemeinde durch die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Friedhofes in Gelting eine wichtige und im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe wahrnimmt. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung einer würdigen Bestattung, aber auch im Hinblick auf die Bedeutung der Gemeindekultur. Die Gemeinden werden sich daher an der Finanzierung des Friedhofes beteiligen. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine Finanzierung nur insoweit erfolgt, wie die Kosten des Friedhofes nicht durch Gebühreneinnahmen und Zuwendungen anderer gedeckt werden können.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Friedhofes in Gelting. Sie ist Eigentümerin folgender Grundstücke, auf denen sie den Friedhof betreibt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²	Davon Friedhof
Gelting	1	10/1	6.264 m ²	5.562 m ²
Gelting	2	8	5.000 m ²	5.000 m ²
Gelting	2	12/32	32.274 m ²	1.500 m ²
Gesamt:				12.062 m²

§ 2

Gemeinsamer Friedhofsausschuss

- (1) Zur Koordination der kirchengemeindlichen und gemeindlichen Belange bilden die Kirchengemeinde und die Gemeinden einen gemeinsamen paritätisch besetzten Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss setzt sich zusammen aus vier Vertreter/innen der Kirchengemeinde sowie jeweils einer/einem Vertreter/in der beteiligten Gemeinden. Die Vertreter/innen der Gemeinden werden für die Dauer der Wahlzeit durch die gemeindlichen Gremien in den Ausschuss entsandt.
- (2) Der Friedhofsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Vertreter/innen der Kirchenkreisverwaltung sowie der Amtsverwaltung Gellingener Bucht können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Friedhofsausschusses teilnehmen.
- (4) Der Friedhofsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter/innen aus der Kirchengemeinde sowie mindestens zwei Vertreter/innen der Gemeinden anwesend sein.
- (5) Über jede Sitzung des Friedhofsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu übersenden.
- (6) Der Friedhofsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Beratung der Kirchengemeinde und der Gemeinden in grundsätzlichen Fragen zum Betrieb und zur Verwaltung des Friedhofs, insbesondere auch zur Frage der künftig anzustrebenden Friedhofsgröße und ggf. einer vorzeitigen Vertragsanpassung.
 - Beratung und Zustimmung zum Friedhofshaushalt
 - Vorherige Zustimmung zu anstehenden außer- und überplanmäßigen Ausgaben
 - Beratung und Zustimmung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren
 - Zustimmung zur Gebührensatzung bzw. zur Gebührenänderungssatzung des Friedhofs

§ 3

Pflichten der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich nachweislich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung mit dem Ziel der Kostendeckung des Friedhofshaushaltes.
- (2) Die Kirchengemeinde informiert die Gemeinden in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Sitzungen des Friedhofsausschusses über erfolgte außer- und überplanmäßige Ausgaben.
- (3) Des Weiteren weist die Kirchengemeinde den Gemeinden und den zuständigen Verwaltungen die jeweiligen Jahresabschlüsse bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres nach. Die Gemeinden sind im Rahmen etwaig zu zahlender Unterdeckungsbeträge berechtigt, alle Geschäftsvorgänge die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Friedhöfe stehen, einzusehen und zu prüfen. Die Termine der Prüfung sind der Kirchenkreisverwaltung rechtzeitig vorher anzukündigen.
- (4) Sollten mit den Jahresabschlüssen Überschüsse erzielt werden, verpflichtet sich die Kirchengemeinde, diese voll umfänglich einer Friedhofsrücklage zuzuführen. Über den Bestand und die Entwicklung der Friedhofsrücklage werden die Gemeinden jährlich im Friedhofsausschuss unterrichtet.
- (5) Die Kirchengemeinde hat den Friedhofsausschuss über wesentliche Sachverhalte und Maßnahmen, die Einfluss auf die Finanzierung der Friedhöfe haben, umgehend zu

informieren. Auf Wunsch des Friedhofsausschusses oder eines Mitglieds des Friedhofsausschusses ist unverzüglich eine Sondersitzung einzuberufen.

§ 4 Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Kirchengemeinde wird ihre Gebührensätze in einem, in der Regel dreijährigen Turnus auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung kalkulieren und dem Friedhofsausschuss zur Beratung vorlegen. Vorgänge mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf das Gebührenaufkommen bzw. die Betriebskosten führen zu einer umgehenden Neukalkulation der festzusetzenden Gebühren. Eine Entscheidung hierüber trifft der Friedhofsausschuss.
- (2) Der Entwurf der Gebührenänderungssatzung muss dem Friedhofsausschuss vor der Verabschiedung zur Zustimmung vorgelegt werden. Geschieht dies nicht oder wird ein Beschluss abweichend von dem Entwurf gefasst, zu dem die Zustimmung erteilt wurde, so erlischt der Anspruch der Kirchengemeinde auf die mit diesem Vertrag vereinbarte Kofinanzierung.
- (3) Die Gemeinden dürfen ihre Zustimmung dann verweigern, wenn Bedenken gegen die Gebührenkalkulation oder zur Notwendigkeit von Ausgaben bestehen, wenn das Kostendeckungsgebot oder das Kostenüberdeckungsverbot nicht beachtet wurde oder die Gebührensatzung aus anderen Gründen rechtswidrig ist.
- (4) Bei Bedarf sind den Gemeinden die Unterlagen und Kalkulationen zu den Kosten und Einnahmen des kirchlichen Friedhofes zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Aufstellung des Friedhofshaushalts

- (1) Der Friedhofsausschuss beschließt den Entwurf des Friedhofshaushaltes.
- (2) Der im Friedhofsausschuss beschlossene Entwurf des Friedhofshaushaltes muss in den Festsetzungen unverändert in den Gesamthaushalt der Kirchengemeinde übernommen werden. Geschieht dies nicht, ohne das dem Friedhofsausschuss eine hinlängliche Begründung hierfür vorgebracht wurde, erlischt der Anspruch der Kirchengemeinde auf die in diesem Vertrag vereinbarte Kofinanzierung.
- (3) Investitionen sind durch den Träger des Friedhofes (Kirchengemeinde) zu finanzieren. Eine Refinanzierung erfolgt über die Festsetzung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) im Friedhofshaushalt.
Etwaige während des Haushaltsjahres kurzfristig entstandene Investitionen, die zu einer Unterdeckung führen, sind im Vorwege im Friedhofsausschuss abzustimmen und nur bei Zustimmung von den kostentragenden Gemeinden anteilig auszugleichen.
- (4) Wenn eine unerwartete, nicht durch Rücklagen zu deckende Unterdeckung entstanden ist, können die Gemeinden auf Anforderung Unterlagen einsehen, welche Haushaltsüberschreitungen oder Mindereinnahmen begründen.

§ 6 Finanzierung möglicher Unterdeckungen

- (1) Soweit die Kosten des Friedhofes nicht durch Gebühreneinnahmen, Einnahmen aus Grabpflege und Zuwendungen anderer gedeckt werden können, übernehmen die Gemeinden 75 % des entstandenen Defizits des Friedhofes. Die Aufteilung des entstandenen Defizits erfolgt im Hinblick darauf, dass die Kirchengemeinde als konfessioneller Träger den Friedhof auch im eigenen Interesse betreibt. Vor Ausgleich der Unterdeckung durch die Gemeinde ist die Friedhofsrücklage in Anspruch zu nehmen.

Für die Aufteilung der Beteiligung der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen (Stand: 30.06. des Abrechnungsjahres) herangezogen.

- (2) Das bis zum 31.12.2021 aufgelaufene Defizit in Höhe von 37.973,77 € wird in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von acht Jahren von der Kirchengemeinde Gelting übernommen. Die Tilgung und die Verzinsung dieses Darlehens sind über die Laufzeit durch die Friedhofgebühr zu erwirtschaften und in der jetzigen Gebührenkalkulation enthalten.

§ 7

Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird für acht Jahre abgeschlossen, beginnt am 01.01.2022 und endet mit Ablauf des 31.12.2029. Ein Vertragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere drei Jahre, sofern keine Vertragspartei diesen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt hat.

§ 8

Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann zum Ablauf der Vertragslaufzeit mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.12. von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Eine Kündigung erfordert die Schriftform.
- (2) Dieser Vertrag endet automatisch, wenn der kirchliche Friedhof in Gelting seine Monopolstellung verliert, etwa weil die Gemeinden einen eigenen Friedhof eröffnen. Als maßgeblicher Zeitpunkt ist hier der Tag der Inbetriebnahme des eigenen Friedhofes zu bestimmen.
- (3) Dieser Vertrag endet auch dann, wenn die Kirchengemeinde den Friedhof Gelting schließt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist das Datum der Schließung.

§ 9

Verbot von Andersgläubigen-Zuschlägen

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Kirchengemeinde die Höhe der Gebühren nicht davon abhängig machen darf, ob der/die Benutzer*in oder der/die Verstorbene ein Mitglied einer bestimmten Kirche ist oder war. Es wird weiterhin ausdrücklich bestimmt, dass die Kirchengemeinde alle Verstorbenen auf ihrem Friedhof aufnehmen muss, die zum Zeitpunkt ihres Todes einmal ihren ersten Wohnsitz im Gebiet der Gemeinden hatten oder einen besonderen Bezug zu den Gemeinden haben. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) gilt entsprechend.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieses Vertrages nichtig sein, so bleiben die übrigen Klauseln davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

§ 11 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gelting,

Kirchengemeinde Gelting

Gemeinde Gelting

_____ (LS)

_____ (LS)

(Linde)
Vorsitzende des Kirchengemeinderates

(Kratz)
Bürgermeister

Mitglied des Kirchengemeinderates

Gemeinde Nieby

_____ (LS)

(Hansen)
Bürgermeister

Gemeinde Pommerby

_____ (LS)

(Frerich)
Bürgermeister

Gemeinde Rabenholz

_____ (LS)

(Theet-Meints)
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 06.12.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)	12.12.2022	Ö

Sachverhalt:

Gem. § 82 Absatz 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen / Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenholz bis zu 600,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen mindestens halbjährlich zu berichten.

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung Rabenholz nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Rabenholz erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gem. § 82 Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022.

Anlagen:

Übersicht über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Stand 06.12.2022

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen****Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen ***

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
				0	0,00	0,00	0,00	

Unerhebliche über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen) *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
126000	783200	Brandschutz	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	0	299,80	0,00	299,80	Kosten PC
				0	299,80	0,00	299,80	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 600,00 € nicht erforderlich.

b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen**

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
126000	521100	Brandschutz	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.200	1.851,33	0,00	651,33	Wartungspauschale Hydranten
538100	524100	Abwasserbeseitigung	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	10.700	53.066,76	0,00	42.366,76	Entschlammung Klärteich
611100	537220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	98.700	107.250,79	0,00	8.550,79	
611100	537230	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zusatzamtsumlage	76.500	79.367,20	0,00	2.867,20	
				187.100	241.536,08	0,00	54.436,08	

Weitere über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen)

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
126000	782100	Brandschutz	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	1.284,71	0,00	1.284,71	Restarbeiten
126000	783100	Brandschutz	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	0	1.715,68	0,00	1.715,68	Bank und Garderobe
541100	785200	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	2.287,48	0,00	2.287,48	Geschwindigkeitsmessgerät
551200	782100	Kinderspielplätze	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	1.315,80	0,00	1.315,80	Doppelstabzaun
				0	6.603,67	0,00	6.603,67	

Betreff
Beratung und Beschluss über die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz (Beitrags- und Gebührensatzung)

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 11.11.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Die Kosten für die Abfuhr des Fäkalschlammes aus den Hauskläranlagen in der Gemeinde haben sich durch Steigerung der Abfuhr- sowie der Entsorgungskosten erhöht. Da die Fäkalschlamm Entsorgung grundsätzlich kostendeckend durch die Gemeinde zu betreiben ist, ist es erforderlich, die Gebührensätze anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz (Beitrags- und Gebührensatzung) gemäß der Vorlage zu erlassen.

Anlagen:

Entwurf der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz (Beitrags- und Gebührensatzung)



4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 13.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 153), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 425), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 425) und des und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz vom 05.12.2012 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Seite 593) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2022 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 12 Absätze 7 bis 13 werden wie folgt neu gefasst:

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (7) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr
- | | |
|--|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben
je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 81,06 € |
| b) aus nicht nachgerüsteten Kleinkläranlagen
je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 81,06 € |
| c) aus nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen
je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 81,06 €. |
- (8) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung
je abgefahrenen cbm 81,06 €.
- (9) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 142,80 € erhoben.

- (10) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.
- (11) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) je abgefahrenen cbm | 81,06 € |
| b) zusätzlich je An- und Abfahrt | 142,80 €. |
- (12) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 9 erhoben.
- (13) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rabenholz, den

Theet-Meints
(Bürgermeister)

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über den Haushalt 2023
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 07.12.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)	12.12.2022	Ö

Sachverhalt:

Der vorliegende Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Rabenholz wurde von der Verwaltung unter Berücksichtigung aller gefassten Beschlüsse und den Vorgaben aus dem Haushaltserlass 2023 des Innenministeriums aufgestellt und mit dem Bürgermeister vorbesprochen. Alle haushaltsrelevanten Daten wurden in die Planung aufgenommen.

Die Steuerhebesätze gemäß § 3 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rabenholz beschließt den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Rabenholz in der vorliegenden Fassung.

Anlagen:

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenholz für das Haushaltsjahr 2023

Planübersicht

Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenholz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	646.800,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	576.200,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	70.600,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	638.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	538.800,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	33.900,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,0	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %
2. Gewerbesteuer	370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Rabenholz, den 12.12.2022

Gemeinde Rabenholz
Der Bürgermeister

Jörg Theet-Meints

Produktnr	Konto	Produktnr-Text	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2023	Veränderung	2024	2025	2026	
111000	503100	Gemeindeorgane	Sozialversicherungsbeiträge Bürgermeister/in	AU	488,24	300,00	500,00	200,00	500,00	500,00	500,00
111000	529100	Gemeindeorgane	Repräsentation und Ehrungen	AU	413,30	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
111000	542100	Gemeindeorgane	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	AU	6.464,00	7.000,00	7.000,00	0,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00
111000	542110	Gemeindeorgane	Arbeitsmittelpauschale und Reisekosten	AU	240,00	300,00	300,00	0,00	300,00	300,00	300,00
111100	542900	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Mitgliedsbeiträge	AU	275,99	300,00	300,00	0,00	300,00	300,00	300,00
111100	543100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Geschäftsaufwendungen	AU	0,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
111100	544100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	AU	337,45	400,00	400,00	0,00	400,00	400,00	400,00
111100	574100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Abschreibung auf geleistete Zuwendungen (Auflösung ARAP)	AU	20,83	0,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
121200	542100	Wahlen	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	AU	95,20	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
126000	416100	Brandschutz	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	ER	4,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
126000	432100	Brandschutz	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	ER	650,00	900,00	900,00	0,00	900,00	900,00	900,00
126000	448700	Brandschutz	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	206,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
126000	501200	Brandschutz	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	612,00	600,00	600,00	0,00	600,00	600,00	600,00
126000	503200	Brandschutz	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	170,40	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
126000	521100	Brandschutz	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	AU	1.956,01	1.200,00	1.200,00	0,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
126000	524100	Brandschutz	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	1.657,56	5.000,00	1.600,00	-3.400,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00
126000	527100	Brandschutz	Geräte / Ausstattung	AU	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
126000	531800	Brandschutz	Zuschüsse Kameradschaftskasse	AU	400,00	500,00	300,00	-200,00	300,00	300,00	300,00
126000	543100	Brandschutz	Geschäftsaufwendungen	AU	797,92	1.600,00	700,00	-900,00	700,00	700,00	700,00
126000	571100	Brandschutz	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	7.905,07	8.100,00	7.600,00	-500,00	7.600,00	7.400,00	7.400,00
281100	522100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Ortsverschönerung	AU	292,62	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
281100	529100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Aufwendungen für Veranstaltungen	AU	0,00	300,00	300,00	0,00	300,00	300,00	300,00
281100	531800	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Zuschüsse an Vereine/Verbände	AU	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
315100	529100	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	Seniorenbetreuung	AU	0,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
315200	531800	Pflegeeinrichtungen, Sozialstation	Diakonischer Mehrwert an Krankenpflegeverband	AU	960,01	800,00	800,00	0,00	800,00	800,00	800,00
331100	531800	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse an übrige Bereiche	AU	300,00	300,00	300,00	0,00	300,00	300,00	300,00

Produktnr	Konto	Produktnr-Text		Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2023	Veränderung	2024	2025	2026
362200	531800	Kinder- und Jugendberholung	Zuschüsse für Kinder- und Jugendberholung	AU	115,50	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
362500	545200	Sonstige Jugendarbeit	Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	AU	398,51	400,00	400,00	0,00	400,00	400,00	400,00
365100	448800	Kindertagesstätten	Erstattungen von übrigen Bereichen	ER	7.446,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365100	531200	Kindertagesstätten	Kita-Kosten-Anteile an Gemeinden / GV	AU	30.645,64	32.000,00	30.000,00	-2.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00
421100	531800	Allgemeine Förderung des Sports	Zuschüsse an übrige Bereiche	AU	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
511100	414100	Orts- und Regionalplanung	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	ER	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00
511100	543100	Orts- und Regionalplanung	Geschäftsaufwendungen	AU	0,00	10.600,00	70.000,00	59.400,00	0,00	0,00	0,00
522100	545800	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (z.B. Baugrundstücke)	Erstattung an übrige Bereiche	AU	2.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
522400	416200	Sonstige eigene Grundstücke	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	ER	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
522400	441100	Sonstige eigene Grundstücke	Mieten und Pachten	ER	424,18	400,00	400,00	0,00	400,00	400,00	400,00
522400	524100	Sonstige eigene Grundstücke	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	53,04	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
531100	451100	Elektrizitätsversorgung	Konzessionsabgaben	ER	6.642,00	7.300,00	6.800,00	-500,00	6.800,00	6.800,00	6.800,00
531100	461500	Elektrizitätsversorgung	Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	ER	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
531100	545700	Elektrizitätsversorgung	Erstattung an private Unternehmen	AU	605,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
531200	465100	Elektrizitätsversorgung Windkraft	Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	ER	78.750,00	131.200,00	55.000,00	-76.200,00	55.000,00	55.000,00	55.000,00
531200	544101	Elektrizitätsversorgung Windkraft	Körperschaftsteuer	AU	12.987,00	15.000,00	8.300,00	-6.700,00	8.300,00	8.300,00	8.300,00
531200	544108	Elektrizitätsversorgung Windkraft	Solidaritätszuschlag KSt	AU	6.503,05	1.500,00	500,00	-1.000,00	500,00	500,00	500,00
531200	544130	Elektrizitätsversorgung Windkraft	Kapitalertragsteuer	AU	11.812,00	26.000,00	12.000,00	-14.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00
531200	544133	Elektrizitätsversorgung Windkraft	Solidaritätszuschlag KapSt	AU	649,69	1.100,00	700,00	-400,00	700,00	700,00	700,00
531200	549700	Elektrizitätsversorgung Windkraft	Zuführung Ablöserückstellung Anteile WKA Priesholz GmbH	AU	10.500,00	10.500,00	10.500,00	0,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00
532100	451100	Gasversorgung	Konzessionsabgaben	ER	976,92	800,00	800,00	0,00	800,00	800,00	800,00
537100	432100	Fäkalienabfuhr	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	ER	4.783,21	8.500,00	8.500,00	0,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00
537100	545200	Fäkalienabfuhr	Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	AU	159,60	400,00	400,00	0,00	400,00	400,00	400,00
537100	545250	Fäkalienabfuhr	Mitbehandlungsanteile an Gemeinden/ GV	AU	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
537100	545700	Fäkalienabfuhr	Erstattung an private Unternehmen	AU	4.883,76	6.200,00	6.200,00	0,00	6.200,00	6.200,00	6.200,00
537100	571100	Fäkalienabfuhr	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	AU	0,00	400,00	400,00	0,00	400,00	400,00	400,00
537100	581100	Fäkalienabfuhr	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen an Kanalisation	AU	432,08	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00

Produktnr	Konto	Produktnr-Text	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2023	Veränderung	2024	2025	2026	
538100	416200	Abwasserbeseitigung	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	ER	2.105,65	2.100,00	2.100,00	0,00	2.100,00	2.100,00	2.100,00
538100	432100	Abwasserbeseitigung	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	ER	13.787,76	17.700,00	17.700,00	0,00	17.700,00	17.700,00	17.700,00
538100	448200	Abwasserbeseitigung	Erstattungen von Gemeinden/ GV	ER	5.772,75	11.100,00	11.100,00	0,00	11.100,00	11.100,00	11.100,00
538100	481100	Abwasserbeseitigung	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen Klärschlammabeseitigung	ER	432,08	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
538100	481130	Abwasserbeseitigung	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung erwirtschaftete AfA	ER	5.279,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
538100	501200	Abwasserbeseitigung	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	1.530,00	2.600,00	2.600,00	0,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00
538100	503200	Abwasserbeseitigung	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	425,88	800,00	800,00	0,00	800,00	800,00	800,00
538100	521100	Abwasserbeseitigung	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	AU	447,73	5.000,00	15.000,00	10.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
538100	524100	Abwasserbeseitigung	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	4.597,27	10.700,00	10.700,00	0,00	10.700,00	10.700,00	10.700,00
538100	544100	Abwasserbeseitigung	Abwasserabgabe	AU	2.109,83	2.200,00	2.200,00	0,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00
538100	545200	Abwasserbeseitigung	Erstattung an Gemeinden/ GV	AU	255,65	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
538100	545210	Abwasserbeseitigung	Erst. Personal- und Sachmittel an Gemeinden/ GV	AU	2.691,21	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
538100	571100	Abwasserbeseitigung	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	AU	8.980,83	9.000,00	9.000,00	0,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00
538100	581120	Abwasserbeseitigung	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung Anlagekapital	AU	3.660,08	600,00	600,00	0,00	600,00	600,00	600,00
541100	416100	Gemeindestraßen	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	ER	80,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
541100	416200	Gemeindestraßen	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	ER	3.096,54	3.000,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
541100	448700	Gemeindestraßen	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	23.500,00	5.800,00	0,00	-5.800,00	0,00	0,00	0,00
541100	521100	Gemeindestraßen	Unterhaltung Bushaltestellen	AU	282,63	100,00	500,00	400,00	500,00	500,00	500,00
541100	522100	Gemeindestraßen	Unterhaltung Gemeindestraßen	AU	11.741,00	17.000,00	10.000,00	-7.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
541100	522110	Gemeindestraßen	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	AU	872,30	300,00	300,00	0,00	300,00	300,00	300,00
541100	523100	Gemeindestraßen	Mieten und Pachten	AU	51,13	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
541100	524100	Gemeindestraßen	Bewirtschaftung Bushaltestellen	AU	78,52	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
541100	524110	Gemeindestraßen	Bewirtschaftung Straßenbeleuchtung	AU	1.311,08	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
541100	527100	Gemeindestraßen	Ausstattung / Verbrauchsmittel	AU	485,67	600,00	300,00	-300,00	300,00	300,00	300,00

Produktnr	Konto	Produktnr-Text		Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2023	Veränderung	2024	2025	2026
541100	531300	Gemeindestraßen	Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	AU	7.037,42	7.100,00	7.100,00	0,00	7.100,00	7.100,00	7.100,00
541100	543100	Gemeindestraßen	Geschäftsaufwendungen	AU	0,00	5.000,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00
541100	571100	Gemeindestraßen	Abschreibungen auf Sachanlagen und immatrielle Vermögensgegenstände	AU	9.208,93	9.200,00	9.300,00	100,00	9.300,00	9.300,00	9.300,00
551200	522100	Kinderspielplätze	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	AU	929,15	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
551200	571100	Kinderspielplätze	Abschreibungen auf Sachanlagen und immatrielle Vermögensgegenstände	AU	142,21	200,00	300,00	100,00	300,00	100,00	100,00
551300	571100	Wander- und Reitwege	Abschreibungen auf Sachanlagen und immatrielle Vermögensgegenstände	AU	142,21	200,00	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00
552100	531300	Wasserläufe, Wasserbau	Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	AU	349,65	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
561000	459100	Umweltschutzmaßnahmen	Sonstige Finanzerträge	ER	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00
561000	501200	Umweltschutzmaßnahmen	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	0,00	2.500,00	2.500,00	0,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
561000	503200	Umweltschutzmaßnahmen	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
573300	571100	Dorfgemeinschaftshäuser	Abschreibungen auf Sachanlagen und immatrielle Vermögensgegenstände	AU	76,00	100,00	0,00	-100,00	0,00	0,00	0,00
575100	529100	Förderung des Fremdenverkehrs	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	AU	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
575100	542900	Förderung des Fremdenverkehrs	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	AU	70,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
575100	571100	Förderung des Fremdenverkehrs	Abschreibungen auf Sachanlagen und immatrielle Vermögensgegenstände	AU	95,20	100,00	0,00	-100,00	0,00	0,00	0,00
611100	401100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Grundsteuer A	ER	15.655,00	16.700,00	16.200,00	-500,00	16.200,00	16.200,00	16.200,00
611100	401200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Grundsteuer B	ER	34.881,83	34.800,00	34.800,00	0,00	35.100,00	35.400,00	35.800,00
611100	401300	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbesteuer	ER	150.779,57	115.600,00	107.000,00	-8.600,00	107.000,00	107.000,00	107.000,00
611100	402100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	ER	96.844,00	95.200,00	109.400,00	14.200,00	114.800,00	119.300,00	125.200,00
611100	402200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	ER	4.888,00	4.000,00	4.300,00	300,00	4.400,00	4.500,00	4.500,00
611100	403200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Hundesteuer	ER	2.206,66	2.100,00	2.000,00	-100,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
611100	403400	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zweitwohnungssteuer	ER	1.586,75	1.800,00	1.900,00	100,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00
611100	405100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Leistungen nach dem Familienlastenausgleich	ER	9.204,00	10.800,00	10.800,00	0,00	11.000,00	11.300,00	11.500,00

Produktnr	Konto	Produktnr-Text	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2023	Veränderung	2024	2025	2026	
611100	411100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Schlüsselzuweisungen vom Land	ER	39.876,00	59.600,00	139.300,00	79.700,00	144.800,00	147.600,00	155.000,00
611100	413110	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Allgemeine Zuweisungen vom Land	ER	1.760,55	1.700,00	1.200,00	-500,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
611100	413120	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Allgemeine Zuweisungen vom Land	ER	2.572,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
611100	534100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbesteuerumlage	AU	14.261,00	10.900,00	10.200,00	-700,00	10.200,00	10.200,00	10.200,00
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	AU	134.781,24	146.800,00	142.500,00	-4.300,00	145.200,00	154.900,00	157.900,00
611100	537220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	AU	96.340,20	98.700,00	105.300,00	6.600,00	109.600,00	113.900,00	112.300,00
611100	537230	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zusatzamtsumlage	AU	68.560,03	76.500,00	72.400,00	-4.100,00	79.300,00	83.000,00	79.000,00
612100	461500	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	ER	8.730,29	12.700,00	0,00	-12.700,00	0,00	0,00	0,00
612100	461700	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinserträge von Kreditinstituten	ER	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
612100	481120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung Anlagekapital	ER	3.660,08	600,00	600,00	0,00	600,00	600,00	600,00
612100	544130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Kapitalertragsteuer	AU	1.309,54	2.000,00	0,00	-2.000,00	0,00	0,00	0,00
612100	544133	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Solidaritätszuschlag KapSt	AU	72,02	200,00	0,00	-200,00	0,00	0,00	0,00
612100	551700	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	AU	4.649,72	4.500,00	4.300,00	-200,00	4.100,00	3.800,00	3.600,00
612100	559200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Verzinsung von Steuernachforderungen	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
612100	581130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung erwirtschaftete AfA	AU	5.279,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Summe Erträge		526.583,65	555.500,00	648.400,00	92.900,00	559.900,00	567.900,00	581.800,00
			Summe Aufwendungen		489.507,10	554.000,00	577.800,00	23.800,00	511.500,00	528.300,00	525.500,00
			Saldo		37.076,55	1.500,00	70.600,00	69.100,00	48.400,00	39.600,00	56.300,00

* Veränderung für des Planansatzes für das Jahr 2023 aus dem Plan2022 zum Planentwurf 2023

Produktnr	Konto	Produktnr-Text		Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2023	Veränderung	2024	2025	2026
111100	781800	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Zuschüsse an übrige Bereiche	FA	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
126000	782100	Brandschutz	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	FA	5.760,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
522400	681200	Sonstige eigene Grundstücke	Investitionszuweisungen von Gemeinden/ GV	FE	0,00	89.600,00	0,00	-89.600,00	0,00	0,00	0,00
522400	782100	Sonstige eigene Grundstücke	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	FA	0,00	175.000,00	15.000,00	-160.000,00	0,00	0,00	0,00
531100	784300	Elektrizitätsversorgung	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen Nichtbörsennotierte Aktien	FA	101.928,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
541100	681700	Gemeindestraßen	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen	FE	466,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
541100	783200	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€	FA	466,48	2.500,00	0,00	-2.500,00	0,00	0,00	0,00
541100	785300	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	FA	1.064,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
612100	792730	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins)	FA	18.835,00	18.900,00	18.900,00	0,00	18.900,00	18.900,00	18.900,00
			Summe Erträge		466,48	89.600,00	0,00	-89.600,00	0,00	0,00	0,00
			Summe Aufwendungen		128.555,58	196.400,00	33.900,00	-162.500,00	18.900,00	18.900,00	18.900,00
			Saldo		-128.089,10	-106.800,00	-33.900,00	72.900,00	-18.900,00	-18.900,00	-18.900,00

* Veränderung für des Planansatzes für das Jahr 2023 aus dem Plan2022 zum Planentwurf 2023